

**Tourismusbeitrag
- Beitragserklärung -
Für gewerbliche Beherbergungsstätten**

Raum für amtliche Vermerke



Bitte senden Sie das Original der Beitragserklärung zurück an:

Stadt Frankfurt am Main
Der Magistrat
Kassen- und Steueramt
21.33.2
60275 Frankfurt am Main

Buchungszeichen (bitte stets angeben)

oder per E-Mail: tourismusbeitrag.amt21@stadt-frankfurt.de

9	2	1	6	0											
---	---	---	---	---	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Beitragserklärung zu § 6 der Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages im Gebiet der Stadt Frankfurt am Main (Tourismusbeitragsatzung) in der jeweils gültigen Fassung.

Nach § 6 Abs. 3 der o. g. Satzung ist die Beitragserklärung bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres der Stadt Frankfurt am Main – Kassen- und Steueramt – zuzuleiten.

1. Angaben zum Beitragszeitraum	
Kalenderjahr <u>20</u> _____	Kalendervierteljahr <input type="checkbox"/> I. Quartal <input type="checkbox"/> II. Quartal <input type="checkbox"/> III. Quartal <input type="checkbox"/> IV. Quartal

2. Angaben des Meldepflichtigen	
Name, Vorname bzw. Name des Beherbergungsbetriebes:	
Anschrift der Beherbergungsstätte (für jede Beherbergungsstätte ist eine gesonderte Beitragserklärung zu verwenden):	
Telefon:	E-Mail:

3. Angaben zu den Übernachtungen im oben angegebenen Quartal					
Gesamtzahl der Übernachtungen im Quartal (beruflich sowie privat veranlasst):					
Davon private Übernachtungen			Summe der privaten Übernachtungen im Quartal	Tourismusbeitrag pro private Übernachtung	Zu entrichtender Tourismusbeitrag für alle privaten Übernachtungen
1. Monat	2. Monat	3. Monat			
				x 2,00 EUR =	EUR

Der zu entrichtende Tourismusbeitrag ist bis zum 20. des auf das Ende eines Kalendervierteljahres folgenden Monats an das Kassen- und Steueramt der Stadt Frankfurt am Main abzuführen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Säumniszuschlag gemäß § 240 Abgabenordnung festgesetzt.

Zahlungen sind auf das Konto des Kassen- und Steueramtes der Stadt Frankfurt am Main bei der Frankfurter Sparkasse unter Angabe des Buchungszeichens zu leisten.

BIC: HELADEF1822 IBAN: DE95 5005 0201 0200 6563 17

Ich versichere, dass die Angaben in dieser Erklärung wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Ort, Datum:

Unterschrift:

Bitte Rückseite beachten

Hinweise

Die Anmeldung steht einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleich (§ 4 Abs. 1 Nr. 4 b Hessisches Kommunalabgabengesetz i. V. m. §§ 164 und 168 Abgabenordnung).

Bitte beachten Sie, dass insoweit kein gesonderter Beitragsbescheid und keine weitere Zahlungsaufforderung erteilt werden. Ein Bescheid wird nur dann erteilt, wenn der Beitrag abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist (§ 4 Abs. 1 Nr. 4 b Hessisches Kommunalabgabengesetz i. V. m. § 167 Abs. 1 Abgabenordnung). Bei Nichtabgabe der Beitragserklärung kann der Beitrag durch Schätzung festgesetzt und ein Verspätungszuschlag erhoben werden (§ 4 Abs. 1 Nr. 4 a Hessisches Kommunalabgabengesetz i. V. m. § 152 Abgabenordnung). Der Zuschlag kann auch bei verspäteter Abgabe der Beitragserklärung festgesetzt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Magistrat der Stadt Frankfurt am Main, Kassen- u. Steueramt, Stephanstraße 15, 60313 Frankfurt am Main oder elektronisch unter SonstigeSteuern@stadt-frankfurt.de-mail.de erhoben werden. Die Frist zur Einlegung des Widerspruchs beginnt mit Ablauf des Tages, an dem der Bescheid bekannt gegeben worden ist. Tag der Bekanntgabe ist bei Zustellung mit Zustellungsurkunde der Tag der Zustellung. Bei Zustellung durch eingeschriebenen oder bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Anmerkung

Es ist zweckmäßig, den Widerspruch zu begründen und einen bestimmten Antrag zu stellen. Die Verpflichtung zur Zahlung der fälligen Abgabe wird durch die Einlegung des Rechtsmittels nicht aufgehoben.

Datenschutzhinweise nach Art. 13 und 14 EU-Datenschutz-Grundverordnung

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist der Magistrat der Stadt Frankfurt am Main vertreten durch das Kassen- und Steueramt, Stephanstraße 15 in 60313 Frankfurt am Main, Tel.: 069/212-41166 E-Mail: tourismusbeitrag.amt21@stadt-frankfurt.de. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten: Referat Datenschutz und IT-Sicherheit, Sandgasse 6, 60311 Frankfurt am Main, Telefon: 069/212-32888, E-Mail: datenschutz@stadt-frankfurt.de.

Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung: Erhebung eines Tourismusbeitrags; Artikel 6 Absatz 1 Ziffer c und e EU-DSGVO; Der/Die Meldepflichtige ist gemäß § 6 Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrags verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen. Auf die Rechte zu Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch bezüglich aller Ihrer verarbeiteten personenbezogenen Daten weisen wir an dieser Stelle ausdrücklich hin. Rechtsgrundlagen hierfür sind die Artikel 15-18, 21 EU-DSGVO. Es besteht das Recht Beschwerden beim Hessischen Datenschutzbeauftragten zu erheben. Postanschrift: Der Hessische Datenschutzbeauftragte, Postfach 3163, 65021 Wiesbaden, Telefon 0611/1408-0 oder E-Mail: poststelle@datenschutz.hessen.de.

Eine ausführliche Zusammenstellung der wichtigsten Informationen und der den Betroffenen zustehenden Rechte ist in unserem Informationsblatt „Allgemeine Informationen zur Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorgaben der Artikel 12 bis 14 der EU-Datenschutz-Grundverordnung im Kassen- und Steueramt der Stadt Frankfurt am Main“, das online über unsere Internetadresse: www.kassen-steueramt.stadt-frankfurt.de abgerufen werden kann, zu entnehmen. Sofern Online-Inhalte nicht eingesehen werden können, sind wir gerne bereit, den Betroffenen diese Zusammenstellung in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen. In diesen Fällen nehmen Sie bitte Kontakt mit uns auf.